

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau
in der Stadt Selm
vom 10.03.2016**

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung vom 10.03.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2, Buchstabe f und i und § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 5 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG) -jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Brandschau**

Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen. Die Festlegung der brandschaupflichtigen Objekte erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter besonderer Berücksichtigung brandschutztechnischer Gesichtspunkte durch die Stadt Selm.

**§ 2
Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

1. Gebührenpflichtig sind Leistungen
 - a. zur Durchführung der Brandschau im Sinne des § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b. infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit einer Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - d. einer im Auftrag durchgeführten Brandschutzunterweisung.

2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde zur Erhebung von Gebühren aufgrund spezieller Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Brandschau teilgenommen haben oder nach der Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

1. Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.

2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den, im anliegenden Gebührentarif (Anlage 1) aufgeführten Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für diese Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

1. Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der brandschaupflichtigen Objekte in Zeitabständen von längstens 6 Jahren durchzuführen.
2. Fehlen Vorschriften zu den Abständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung und Erlass von Gebühren

1. Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten.
2. Die Entstehung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraums eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren.
3. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Selm gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene halbe Stunde pauschal 30,00 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 30,00 €

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1. Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c. und d.

- a. Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene halbe Stunde 30,00 €

- b. Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene halbe Stunde 30,00 €

- c. Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene halbe Stunde 30,00 €

- d. Durchführung einer Brandschutzunterweisung (einschl. Vorbereitungszeit)
je angefangene halbe Stunde 30,00 €

Der Gemeinkostenzuschlag beträgt pro Gebührenfestsetzung pauschal 20 % des Stundensatzes.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Selm

Kennziffer	Objekte
Pflege- und Betreuungsobjekte	
01	Krankenhäuser
02	Altenwohnheime/ Tagespflegeeinrichtungen für Senioren
03	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
04	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
05	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 20 Personen) bei Unterbringung ausschließlich tagsüber
06	Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte
Übernachtungsangebote	
07	Beherbergungsbetriebe (ab 9 Betten)
08	Obdachlosenunterkünfte
09	Notunterkünfte (Aussiedler/Asylbewerber)
10	Camping-, Wochenendplätze
Versamlungsobjekte	
11	Versamlungsobjekte nach SonderbauVO
12	Gebäude mit Bühnen/Szenenflächen (ab 100 Personen)
13	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
14	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
15	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätzen)
16	Schank-/Speisewirtschaften (ca.400 Plätze)
Versamlungsobjekte, die nicht der SonderbauVO unterliegen	
17	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)

- 18 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro m² Fläche)
- 19 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 20 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 m²

Unterrichtsobjekte

- 21 Schulen
- 22 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte, in Ausbildungsstätten
- 23 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, in sonst anders genutzten Gebäuden
- 24 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

Hochhausobjekte

- 25 Hochhäuser nach SonderbauVO

Verkaufsobjekte

- 26 Geschäftshäuser nach SonderbauVO
- 27 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m² Verkaufsfläche (gesamt)
- 28 Verkaufsstätten, für die die SonderbauVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m² Verkaufsfläche
- 29 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 m² Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

- 30 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 m² Nutzfläche
- 31 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche

Ausstellungsobjekte

- 32 Museen
- 33 Messegebäude

Garagen

- 34 Großgaragen nach SonderbauVO
- 35 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m²

Gewerbeobjekte

- 36 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²
- 37 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von 400 m²
- 38 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m²
- 39 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m²
- 40 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten/ Druckbehälterverordnung/Chemikaliengesetz/Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Immissionsschutzbehörden genehmigt wurden
- 41 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von 200 m²
- 42 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß Verordnung über brennbare Flüssigkeiten/Druckbehälterverordnung/ Chemikaliengesetz/Sprengstoffgesetz mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch die Immissionsschutzbehörden genehmigt wurden
- 43 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m² Lagerfläche
- 44 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche
- 45 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m² Lagerfläche
- 46 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m² Lagerfläche
- 47 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m² Lagerfläche
- 48 Hochregallager

Sonderobjekte

- 49 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 50 Landwirtschaftliche u. gewerbliche Stallanlagen mit 2.000 m³ Volumen,
insbesondere auch bei Verbindung mit der Wohneinheit
- 51 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 52 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 53 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz-
Verordnung
- 54 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 55 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab
Gefahrengruppe 2 der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen
mit biologischen Arbeitsstoffen
- 56 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 m² Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen nach Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.